

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27.11.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Ispringen erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Ispringen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Ispringen.

§ 2 Steuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf **340 v.H.** der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ispringen, 27.11.2025

gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister